

Bankgeschäfte mit einer Amtsbestätigung nach § 810 ABGB

Infoblatt der WKÖ - Bundessparte Bank und Versicherung

ALLGEMEINES

Auch nach dem Tod eines Menschen müssen seine Bankgeschäfte oft fortgeführt werden. Da die Erben, also die Rechtsnachfolger, erst in einem Verlassenschaftsverfahren zu bestimmen sind, führen die Geschäfte für den sog. ruhenden Nachlass entweder ein gerichtlich bestellter Nachlasskurator oder unter bestimmten Umständen schon künftige Erben, wenn nach Abgabe von Erbantrittserklärungen eine sog. **Amtsbestätigung** vom Gerichtskommissär ausgestellt wurde. Diese dient dazu, dass die zukünftigen Erben das Vermögen des Erblassers auch schon vor der Einantwortung (das ist die Übertragung des Vermögens des Verstorbenen auf seine Erben) benutzen, verwalten und vertreten können. Dazu zählen auch **bestimmte Verfügungen über Gelder und andere Vermögenswerte** des Nachlasses bei der Bank. Die Rechtsgrundlagen: **§ 810 und § 797 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)** (siehe umseits).

WER IST VERTRETUNGSBEFUGT?

Das ergibt sich aus der Amtsbestätigung nach Abgabe der Erbantrittserklärungen. Es ist der **künftige Erbe bzw. die künftige Erbin**. Sind es **mehrere künftige Erben**, sind diese in der Regel nur gemeinsam vertretungsbefugt. Sie können aber auch einen der Erben dazu bestimmen, die Verwaltung und Vertretung allein auszuüben. Dies findet sich in der Amtsbestätigung. Für Bankgeschäfte ist es daher wichtig, die **Amtsbestätigung der Bank vorzulegen**. Sind mehrere künftige Erben gemeinsam vertretungsbefugt, muss jedes Bankgeschäft auch von allen gemeinsam vorgenommen werden.

UMFANG DER VERTRETUNGSBEFUGNIS

Allein mit der Amtsbestätigung, die den gesamten Nachlass oder auch nur Teile des Nachlasses betreffen kann (siehe die zwei Fallkonstellationen in § 810 ABGB), dürfen durch den oder die Vertreter **nicht alle Maßnahmen gesetzt werden, sondern in der Regel nur solche, die zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb zählen**. Das gilt auch für Bankgeschäfte! Bei Veräußerungen, die zum außerordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören, ist dafür eine gesonderte gerichtliche Genehmigung einzuholen und der Bank vorzulegen.

Es gilt weiters der Grundsatz, dass das Nachlassvermögen nicht geschmälert werden darf. Auch darf vor der Einantwortung keine Aneignungshandlung durch den oder die künftigen Erben stattfinden (keine vorweggenommene Erbenstellung durch die Vertretung des ruhenden Nachlasses). Kann für die Bank nicht ausreichend dargelegt werden, **ob das konkrete Geschäft** genehmigungsfrei ist, können Verfügungen von der Bank abgelehnt werden bzw. die Einholung einer gerichtlichen Genehmigung erforderlich sein.

BEISPIELE FÜR MÖGLICHE BANKGESCHÄFTE, DIE IN DER REGEL DURCHGEFÜHRT WERDEN:

- Zahlung der laufenden Kosten für die Wohnung des oder der Verstorbenen (Miete, Strom, Gas, Wasser, Haushaltsversicherung, ...)
- Überweisung der laufenden Rechnungen des Nachlasses (z.B. Kfz-Versicherung, ...)
- Zahlung von Schulden des oder der Verstorbenen (z.B. Kredit, offene Rechnungen, ...)
- Depotübertrag/Kontoübertrag von einem Depot/Konto nur auf ein anderes verlassenschaftszugehöriges Depot/Konto des oder der Verstorbenen bei der gleichen Bank
- Verkauf von Wertpapieren bei drohendem Wertverlust (bei Einzeldepot ohne weitere Depotinhaber), der Erlös muss auf dem dazugehörigen Verrechnungskonto bis zur rechtskräftigen Einantwortung verbleiben
- Kündigung eines leeren, nicht mehr gebrauchten Kontos/Depots

BEISPIELE FÜR BANKGESCHÄFTE, DIE IN DER REGEL NICHT DURCHGEFÜHRT WERDEN KÖNNEN:

- Barauszahlungen
- Erteilung von Zeichnungsberechtigungen bei Konten/Depots des oder der Verstorbenen
- Hinzunahme von weiterem/n Konto/Depotinhabern
- Löschung des Erblassers aus Konten bzw. Depots bis zur rechtskräftigen Einantwortung
- Bestellung von Karten oder eines Onlinebanking-Zugangs bei Konten/Depots des oder der Verstorbenen
- Zutritt zu einem Safe

- Fehlende Losungswörter zu Spargüchern und Spargücher selbst können durch die Amtsbestätigung nicht ersetzt werden
- Befriedigung von Legataren vor der rechtskräftigen Einantwortung, sofern kein entsprechender Gerichtsbeschluss vorliegt
- Auflösung von Sparguthaben, außer wenn die Auszahlung des Sparguthabens auf einem verlassenschaftszugehörigen Konto verbleibt oder auf einen Kredit erfolgt, bei dem der oder die Verstorbene alleiniger Inhaber/Kreditnehmer ist
- Konto bzw. Depotaufösungen (Ausnahme: auf dem Konto/Depot sind keine Werte mehr vorhanden)

Jedenfalls ist bei Bankgeschäften mit einer Amtsbestätigung nach § 810 ABGB immer auf den konkreten Einzelfall abzustellen, **insbesondere im Zusammenhang mit Gemeinschaftsdepots und -konten (Gemeinschaftswerten)**. Bestehen Zweifel, ob ein Bankgeschäft bei Vorliegen einer Amtsbestätigung vorgenommen werden kann, **wenden Sie sich bitte an den zuständigen Gerichtskommissär oder das Verlassenschaftsgericht.**

BITTE BEACHTEN SIE DAHER, DASS VERFÜGUNGEN AUCH VON DER BANK ABGELEHNT WERDEN KÖNNEN UND IN ZWEIFELSFÄLLEN EINE GENEHMIGUNG DES ZUSTÄNDIGEN VERLASSENSCHAFTSGERICHTS FÜR EINE VERFÜGUNG EINGEHOLT WERDEN UND VORLIEGEN MUSS!

GESETZESTEXTE: (Stand per 1.1.2023)

§ 797 ABGB (Einantwortungsprinzip)

- (1) Niemand darf eine Erbschaft eigenmächtig in Besitz nehmen. Der Erwerb einer Erbschaft erfolgt in der Regel nach Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens durch die Einantwortung der Verlassenschaft, das ist die Übergabe in den rechtlichen Besitz der Erben.
- (2) Wie weit das Gericht nach einem Todesfall von Amts wegen vorzugehen hat und welche Fristen und Sicherungsmittel bei der Abhandlung zu beachten sind, bestimmen die Verfahrensgesetze. Sie regeln auch, wie ein Erbe oder Gläubiger Ansprüche gegen die Verlassenschaft geltend machen kann.

§ 810 ABGB (Verwaltung)

- (1) Der Erbe, der bei Antretung der Erbschaft sein Erbrecht hinreichend ausweist, hat das Recht, das Verlassenschaftsvermögen zu benützen, zu verwalten und die Verlassenschaft zu vertreten, solange das Verlassenschaftsgericht nichts anderes anordnet. Trifft dies auf mehrere Personen zu, so üben sie dieses Recht gemeinsam aus, soweit sie nichts anderes vereinbaren.
- (2) Verwaltungs- und Vertretungshandlungen vor Abgabe von Erbantrittserklärungen zur gesamten Verlassenschaft sowie alle Veräußerungen von Gegenständen aus dem Verlassenschaftsvermögen bedürfen der Genehmigung des Verlassenschaftsgerichts, wenn sie nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Handlung für die Verlassenschaft offenbar nachteilig wäre.
- (3) Ist nach der Aktenlage die Errichtung eines Inventars zu erwarten, so dürfen Vermögensgegenstände, deren Veräußerung nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehört, erst veräußert werden, nachdem sie in ein Inventar (Teilinventar) aufgenommen worden sind.